



Lausanne, 20. März 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Februar 2024 ([1C 458/2022](#))

Windpark-Projekt "Bel Coster" im Kanton Waadt: Beschwerde gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen den interkommunalen Teilnutzungsplan für den geplanten Windpark "Bel Coster" im Kanton Waadt gut. Ergänzende Abklärungen zu den möglichen Auswirkungen des Projekts auf mehrere Vogelarten und den Gewässerschutz sind bereits im Rahmen der Nutzungsplanung zu treffen und nicht erst im Baubewilligungsverfahren.

Der Windpark "Bel Coster" wird von den Waadtländer Gemeinden L'Abergement, Ballaigues und Lignerolle gemeinsam geplant; er soll neun Windkraftanlagen mit einer geschätzten jährlichen Gesamtleistung zwischen 65 und 80 Gigawattstunden umfassen. 2018 erliessen die drei Gemeinden den interkommunalen Teilnutzungsplan für das Projekt, für das auch ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wurde. Die zuständigen Behörden des Kantons Waadt bestätigten den Teilnutzungsplan 2019; zudem bewilligten sie Rodungen und ein damit zusammenhängendes Strassenprojekt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt wies eine dagegen erhobene Beschwerde 2022 ab. Es kam zum Schluss, dass bestimmte ergänzende Abklärungen zum Vogel- und Gewässerschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens realisiert werden könnten.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gegen den Entscheid des Waadtländer Verwaltungsgerichts gut. Es hebt die Genehmigung des Teilnutzungsplans sowie die Bewilligungen für die Rodung und das Strassenprojekt auf; das Projektdossier ist von den zuständigen Behörden in mehreren Punkten bezüglich Umweltverträglichkeit zu ergänzen.

Die noch fehlenden Abklärungen zum Gewässerschutz, den Zugvögeln und betreffend die Abstände der Brut- und Balzplätze der Vogelarten Waldschnepfe, Rotmilan, Steinadler, Uhu zu den geplanten Windkraftanlagen müssen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung und nicht erst im Baubewilligungsverfahren erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse gegebenenfalls Auswirkungen auf den Standort oder die Zahl der Windkraftanlagen und den Umfang der Stromproduktion haben, was die Interessenabwägung in dieser Phase beeinflussen könnte.

Ausreichend behandelt wurden im Rahmen der Detailplanung die Fragen im Zusammenhang mit der Richtplanung und der erwarteten Gesamtjahresleistung der Anlage; diese liegt deutlich über 20 Gigawattstunden pro Jahr, was die Grenze zur Einstufung des Windparks als Projekt von nationaler Bedeutung darstellt. Nicht eingetreten ist das Bundesgericht auf die Einwände der Beschwerdeführenden betreffend Landschafts- und Denkmalschutz. Als genügend erachtet es sodann die bisherigen Abklärungen zum Risiko von Eisschlag auf Wanderwege.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. März 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_458/2022* eingeben.